
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) ¹

(Änderung vom 12. Dezember 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 30. Oktober 1984 zum Gesetz über die Sozialhilfe² wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Die Leistungskürzungen als Sanktion nach SKOS-Richtlinien können um zusätzliche zehn Prozent erhöht werden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-13.

² SRSZ 380.111.